

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Unser Zeichen: Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen:
HRDr.E/g. 27.10.2010 BMF-010000/0040-VI/1/2010

Wien, 17.11.2010

**Betrifft: Budgetbegleitgesetz 2011 bis 2014 - Teil Abgabenänderungsgesetz;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die unbestreitbar notwendige Budgetkonsolidierung soll durch eine Fülle von Gesetzesnovellen und Einzelmaßnahmen im Budgetbegleitgesetz 2011 bis 2014 erreicht werden. Kurzfristig wird diese zwar vermutlich eintreten (2011 bis 2014?), was aber zu vermissen ist und von allen Wirtschaftsfachleuten reklamiert wird, ist eine ausgewogene Strukturreform, die auf Dauerwirkung angelegt ist. Dazu ist es mit der vorgesehenen Kombination aus „Einsparungen“ - die über weite Teile in Kürzungen von Sozialleistungen bestehen (Familien) - und Steuererhöhungen nicht getan. Im Zentrum langfristiger Maßnahmen steht daher zweifelsohne die vielfach reklamierte und bis jetzt (auch im jetzigen Entwurf) nicht in Angriff genommene Verwaltungsreform.

Aus dem Blickwinkel der Notwendigkeit, dass alle Körperschaften zur Budgetsanierung des Bundes etwas beitragen, ist auch nicht verständlich, warum die neuen Abgaben (Flugabgabe und Stabilitätsabgabe) gemeinschaftliche Bundesabgaben sind und den Ländern und Gemeinden ein Drittel vom Aufkommen zukommen soll, wobei keine konkreten Bereitschaften der Länder, zur Budgetkonsolidierung des Bundes beizutragen, bekanntgeworden sind.

Zu den einzelnen Entwürfen des Teiles Abgabenänderungsgesetz wird Folgendes festgestellt:

Stabilitätsabgabengesetz:

Hier steht zu erwarten, dass letztendlich die Bankkunden mit der neuen Stabilitätsabgabe, die die Banken zwecks Beteiligung an den Krisenkosten des Staates zu entrichten haben, ganz oder teilweise belastet werden; dagegen gilt es vorzusorgen.

Flugabgabengesetz:

Es darf bezweifelt werden, dass das angestrebte Ziel, Anreize zu umweltgerechterem Verhalten zu setzen, erreicht wird. Die Flugkosten werden sich zwar letztlich für die Kunden erhöhen, direkter Einfluss auf umweltgerechtes Verhalten, wie z.B. weniger Flüge oder Verbrauch von weniger Kerosin, wird kaum eintreten. Näherliegend und wahrscheinlich zur Erreichung des Zieles effizienter wäre wohl eine entsprechende Besteuerung des Kerosin im Sinne der Besteuerung von Benzin und Diesel, was allerdings laut den erläuternden Bemerkungen aufgrund europarechtlicher Vorgaben und internationaler Abkommen sichtlich schwer bis unmöglich zu realisieren wäre.

Zu begrüßen ist jedenfalls die Befreiung der Abflüge zu medizinisch-humanitären Zwecken iSd in § 3 Z 3 des Flugabgabengesetzes.

Einkommensteuergesetz:

Zu § 6 Z 2 lit c neu:

Unverständlich ist, dass bei Wirtschaftsgütern und Derivaten iS des § 27 Abs 3 und 4 nur die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten als Anschaffungspreis in der Bewertung im betrieblichen Bereich anzusetzen sind. Im Gegensatz dazu sind Einlagen mit dem Anschaffungspreis nur dann anzusetzen, wenn dieser niedriger ist, als der Teilwert im Einlagezeitpunkt. Es sollten die Anschaffungsnebenkosten dem Anschaffungspreis bei der Bewertung hinzurechenbar sein und das gleiche System auch für die Einlagen gelten.

Zu § 16 Abs 1 Z 6 lit b und c:

Die Beseitigung der Befristung für das erhöhte Pendlerpauschale mit Ende 2010 wird begrüßt. Die Befristung für das erhöhte Kilometergeld zum gleichen Datum ist ebenfalls aufzuheben und das Kilometergeld ist deutlich anzuheben. Die Begründung dafür ist, abgesehen von der Tatsache, dass es ausreichend Berechnungen gibt, die belegen, dass das gültige Kilometergeld von 42 Cent pro Kilometer die durchschnittlichen Kosten nicht wirklich abgilt, die Tatsache, dass die Erhöhung der Mineralölsteuer um 4 bzw. 5 Cent pro Liter sich natürlich auch

entsprechend stark auf die PKW-Kosten ganz allgemein - und nicht nur für Pendlerfahrten - auswirkt.

Die Erhöhung des Pendlerpauschales um ca. 5 % wird zwar begrüßt, es ist aber klarzustellen, dass damit nicht annähernd ein Ausgleich gegenüber der um ca. 470 Millionen Euro erhöhten Mineralölsteuer, und zwar auch nicht für die Pendler, geschweige denn für jene Steuerpflichtigen, die den PKW zur Erzielung von Einkünften benützen müssen, erzielt wird.

Zur Abfederung der Mineralölsteuerbelastung soll also das Pendlerpauschale um 15 % und das Kilometergeld auf 50 Cent angehoben werden.

Zu § 18 Abs 1 Z 4:

Für den Entfall der Sonderausgabenbegünstigung für Genussscheine und junge Aktien wird keinerlei Begründung gegeben. Auch nicht für die Notwendigkeit, die Steuerfreiheit der Zinsen in § 27 Abs. 7 zu streichen. Durch betragliche Begrenzungen ist die Inanspruchnahme dieser Begünstigung ohnedies nur auf kleinere bis mittlere Einkommen beschränkt, sodass diese Regelung weiter bestehen sollte.

Abgesehen davon ergibt sich durch den Wegfall des Alleinverdienerfreibetrags für kinderlose Ehepaare eine negative Auswirkung bei den in Abs 3 Z 2 geregelten Höchstbeträgen für die Abzugsfähigkeit von Sonderausgaben insofern, als sich bisher der Grundbetrag um 2.920 Euro erhöht, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht und um 1.460 Euro bei mindestens drei Kindern iSd § 106 Abs 1 und 2. Der Alleinverdienerabsetzbetrag soll aber bei kinderlosen Ehepaaren in Zukunft gestrichen werden, die Familienbeihilfe soll für Kinder über dem 24. Lebensjahr entfallen, sodass diese Familien Reduktionen des Sonderausgabenhöchstbetrags als Folge dieser Streichungen hinnehmen müssen. Sollte es trotz massiver Einsprüche gegen diese Restriktionen zu deren Umsetzung kommen, muss - ähnlich wie im § 35 Abs 1 EStG - der Anspruch auf die bisherigen Sonderausgabenhöchstbeträge bestehen bleiben!

Zu § 20 Abs 2:

Es sollen künftig bei sämtlichen Einkünften aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen und aus Derivaten, und zwar weder im betrieblichen noch im außerbetrieblichen Bereich, Aufwendungen und Ausgaben abgezogen werden können. In den Erläuterungen zu § 27a wird zu dieser Einschränkung auch für Einkünfte, die im betrieblichen Bereich erzielt werden, nur kurz festgestellt, dass die neue Einbeziehung des betrieblichen Bereichs angesichts der 25 %-igen Besteuerung verfassungskonform erscheint. Diese Verfassungskonformität so selbstverständlich zu konstatieren, erscheint nicht begründet. Im betrieblichen Bereich ist das Prinzip der Geltendmachung und Berücksichtigung von Ausgaben, die Einnahmen gegenüberstehen, ein eindeutiges. Ganz unverständlich ist die Feststellung der erläuternden Bemerkungen, dass damit der Abzug von Aufwendungen und

Ausgaben auch im betrieblichen Bereich dann nicht möglich sein soll, wenn Einkünfte aufgrund der Regelbesteuerungsoption des § 27a Abs 5 mit dem allgemeinen Steuertarif besteuert werden.

Zu § 27 Abs 7:

Die derzeitige Bestimmung des § 27 Abs 3 Z 1 und 2 über die Steuerfreiheit der Ausschüttungen aus Genussscheinen und jungen Aktien, die gemäß § 18 Abs 1 Z 4 begünstigt waren, wird deshalb in den neuen Entwurf nicht übernommen, weil die Begünstigung des § 18 Abs 1 Z 4 ersatzlos gestrichen werden soll. Wir haben unter „zu § 18 Abs 1 Z 4“ die Weitergeltung dieser betraglich ohnedies stark eingeschränkten Sonderausgabenbegünstigung reklamiert. Daher sollte auch in den § 27 Abs 7 neu der bisher steuerfreie Tatbestand des § 27 Abs 3 Z 1 und 2 für Genussscheine und junge Aktien übernommen werden.

Zu § 27 Abs 8:

Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des § 27 Abs 2 Z 1, also Dividenden, GmbH-Ausschüttungen usw., und aus Derivaten sollen mit Einkünften aus der Veräußerung der entsprechenden Produkte ausgleichbar sein. Verluste aus der Überlassung von Kapital iSd § 27 Abs 2 Z 2, also Zinsen aus Sparbüchern, Forderungswertpapieren usw., sollen wiederum nur mit Einkünften aus der Veräußerung der entsprechenden Produkte (Wertsteigerungen) als auch den Einkünften gemäß § 27 Abs 2 Z 2 selbst ausgleichbar sein. Begründet werden diese deutlichen Einschränkungen mit dem Umstand, dass es sich bei Aktien und Derivaten tendenziell um risikoreichere Produkte als bei Forderungswertpapieren und bei Sparbüchern handelt. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass Verluste und Gewinne aus Früchten und Stamm desselben Finanzvermögens auch gegeneinander ausgeglichen werden können. Diese Verlustausgleichsbestimmung soll auch bei Kapitaleinkünften betrieblicher Art angewendet werden. D.h., dass Verluste aus betrieblichen Kapitalanlagen auch innerbetrieblich nicht mit anderen Erträgen ausgeglichen werden können. Wenn es auch einleuchtet, dass Verluste aus der nur mit 25 % besteuerten Einkunftsart aus Kapitalvermögen nicht im gleichen Verhältnis die Einkünfte aus den übrigen Einkunftsarten, die normal besteuert werden, mindern sollen, ist darauf hinzuweisen, dass das erhöhte Risiko bei Aktion und Derivaten nicht nur zu erheblichen Verlusten, sondern auch zu erhöhten, voll steuerpflichtigen Gewinnen führen kann. Diese können mit den Verlusten aus Aktien ausgeglichen werden, hingegen ist es unverständlich, dass in den Fällen, in denen Aktienverluste Gewinnen aus Forderungswertpapieren gegenüberstehen, die Aktienverluste nicht ausgleichsfähig sind, es besteht also ein Steuereffekt ohne Vermögenszuwachs.

Zur eingeschränkten Verlustausgleichsmöglichkeit kommt der im betrieblichen Bereich fehlende Verlustvortrag. Die weitgehende Einschränkung des Verlustausgleichs und die fehlende Verlustvortragsmöglichkeit können nicht nur in ausnahmsweisen Härtefällen zu einer

exzessiven Besteuerung führen, was verfassungsrechtlich bedenklich erscheint. Die Einschränkungen des Verlustausgleichs sollen daher entfallen, der Verlustvortrag ist vorzusehen.

Zu § 33 Abs 4 Z 1:

Die Streichung des Alleinverdienerabsetzbetrags für kinderlose Ehepaare wird in den Erläuterungen unter anderem damit begründet, dass der Verfassungsgerichtshof Unterhaltsaufwendungen gegenüber dem Ehepartner der privaten Lebensführung zugeordnet habe und diese daher steuerlich unbeachtet bleiben können. Überdies würde die Streichung des Alleinverdienerabsetzbetrags für kinderlose Ehepaare die Berufstätigkeit von Frauen fördern, sodass die Streichung sachgerecht sei bzw. es sachgerecht ist, die Begünstigung dafür nur für Alleinverdiener vorzusehen, deren Ehepartner ein Kind im gemeinsamen Haushalt betreuen.

Abgesehen davon, dass mit Fug und Recht bezweifelt wird, dass der Alleinverdienerabsetzbetrag einen Ehepartner, der berufstätig sein möchte, davon abhält, ergeben sich mit dieser gänzlichen Streichung massive negative Auswirkungen insbesondere für jene Ehepaare, die Kinder zwar im gemeinsamen Haushalt großgezogen haben, deren Kinder aber nun großjährig sind und nicht mehr im gemeinsamen Haushalt leben, sodass keine Ansprüche auf Familienbeihilfe mehr bestehen. Das sind nicht nur, wie derzeit in der Öffentlichkeit diskutiert wird, die Pensionisten, sondern auch aktive, noch nicht in Pension befindliche Ehepaare, deren Kinder wie gesagt bereits aus dem Haushalt ausgeschieden sind. Es ist daher zu fordern, dass all diesen Ehepaaren der Alleinverdienerabsetzbetrag weiterhin zusteht.

Zu § 94 EStG und § 21 Abs 2 KöStG:

Die erläuternden Bemerkungen stellen fest, dass § 94 wie bisher die Befreiung von der Kapitalertragssteuer enthält, wobei der Befreiungskatalog an sich unverändert bleiben soll. D.h., dass auch die bisher in § 94 Z 6 lit a, b und c vorgesehenen Befreiungen von der Kapitalertragssteuerpflicht, die lit c erweitert auf alle drei Tatbestände, für die Ärztekammern bzw. deren Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtungen (Wohlfahrtsfonds) aufrecht bleiben. Das wird von uns selbstverständlich begrüßt.

Ganz trifft die Feststellung des unveränderten Befreiungskataloges für die Ärztekammern deshalb nicht zu, weil die derzeitige Befreiung für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften iSd § 1 Abs 3 Z 2 und 3 KöStG bisher gemäß § 94 Z 6 lit f EStG und § 21 Abs 2 Z 5 KöStG ganz allgemein Substanzgewinne iSd § 40 Abs 1 InvestmentfondsG, die Einkünfte aus § 30 EStG darstellen, erfasst. Die im Entwurf vorgesehene Streichung dieser Befreiungsbestimmungen wird lediglich mit dem Hinweis auf die Substanzgewinnbesteuerung begründet. Das bedeutet, dass zwar die Befreiung für die Wohlfahrtsfonds der Kammern generell gilt, die Kammerverwaltungsbereiche aber der Kapitalertragsteuer gemäß § 27 Abs 3 EStG (aus Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen) unterliegen. Da die


einschlägigen Veranlagungen der Kammern im Verwaltungsbereich zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben u.a. im übertragenen Wirkungsbereich, zur Absicherung der Pensionsverpflichtungen gegenüber den Angestellten und ähnlichen Zwecken dienen, schlagen wir vor, die Befreiung auch für Einkünfte der Kammerverwaltung aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 3 EStG mit folgendem Wortlaut in § 94 Z 6 lit f EStG und § 21 Abs 2 Z 5 KöStG vorzusehen:

„Einkünfte gemäß § 27 Abs 3 EStG.“

Kraftfahrzeugsteuergesetz, Normverbrauchsabgabengesetz:

Die Senkung der Kraftfahrzeugsteuer für LKW mit Gesamtgewichten über 3,5 Tonnen widerspricht der angekündigten Ökologisierung des Steuersystems bzw. führt die Begründung dafür dazu, dass auch für PKWs die gleichen Maßnahmen gesetzt werden müssten. Die Erhöhungsmaßnahmen des Normverbrauchsabgabengesetzes stehen insofern in Widerspruch zur Novelle des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

Mit freundlichen Grüßen


MR Dr. Walter Dörner
Präsident

